Satzung

der Caritas-Gemeinschafts-Stiftung

Präambel

Zu allen Zeiten hat es Menschen gegeben, die - gleich aus welchem Grund - in Not geraten sind; sei es körperliche, materielle, seelische, spirituelle oder soziale Not. Die Caritas im Oldenburgischen Teil des Bistums Münster hat es sich zur Aufgabe gemacht, diesen Menschen in ihren vielfältigen Problemsituationen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Um die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine derartige Unterstützung zu gewährleisten, wird die **Caritas-Gemeinschafts-Stiftung** für den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster gegründet. Sie will durch ideelle und materielle Unterstützung Caritas als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil des Bistums Münster fördern und soll zu diesem Zweck auch Zustiftungen sammeln, private selbstständige und unselbstständige Stiftungen anregen, fördern und diesen Verwaltung anbieten.

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen „Caritas-Gemeinschafts-Stiftung“.

(2) Sie hat ihren Sitz in Vechta.

(3) Die Stiftung ist eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(4) Sie ist Mitglied des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg e. V.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des kirchlich-caritativen Wohlfahrtswesens im Oldenburgischen Teil des Bistums Münster. Sie unterstützt ideell und materiell die Aufgaben und Ziele der Caritas vor Ort. Die Stiftung fördert damit Ziele des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg e. V.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung durch Vergabe von Zuschüssen sowie durch sonstige Fördermaßnahmen zu Gunsten der Arbeit der steuerbegünstigten Mitglieder des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg e. V. und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg e. V. verwirklicht. Ferner wird dieser Zweck durch Förderung der Arbeit anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts erreicht, die sich in den Dienst der kirchlich-

katholischen Wohlfahrtsarbeit stellen und deren Projekte und Maßnahmen nachhaltig vor allem der Bekämpfung der Armut, und/oder der Stärkung der Familie dienen.

(4) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann sie alle Maßnahmen ergreifen, die ihr zur Erreichung des Stiftungszwecks förderlich erscheinen. Hierzu gehört es nicht, selbst soziale Einrichtungen oder Dienste zu betreiben.

(5) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann sie Hilfspersonen heranziehen.

(6) Bei der Anstellung eigener Mitarbeiter/-innen durch die Stiftung findet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse Anwendung.

(7) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(8) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3
Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(2) Zustiftungen werden ausdrücklich zugelassen.

(3) Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden.

(4) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen.

(5) Das Kuratorium soll sich aktiv um Zustiftungen, Gründungen neuer selbstständiger und unselbstständiger Stiftungen und sonstiger Zuwendungen bemühen.

(6) Die Verwaltung selbstständiger und unselbstständiger Stiftungen kann von der Stiftung übernommen werden.

§ 4
Mittelverwendung

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht zur Stärkung des Vermögens bestimmt sind. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Das Vermögen selbstständiger und unselbstständiger Stiftungen ist getrennt vom Stiftungsvermögen zu verwalten.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 5
Organ der Stiftung

(1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Für entstandene Auslagen und Aufwendungen kann ihnen Ersatz gewährt werden. Der Zeitaufwand wird nicht entschädigt.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums haften der Stiftung bei Vermögensschäden nur, soweit diese durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht sind.

(4) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben

§ 6
Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 und höchstens 15 Mitgliedern.

(2) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus:

1. einem Vertreter, der vom Bischöflichen Offizial berufen wird,
2. zwei Vertretern, die vom Vorstand des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg e.V. benannt werden,
3. zwei Vertretern, die von der Vertreterversammlung des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg e.V., unter Berücksichtigung regionaler Ausgewogenheit und der verschiedenen Arbeitsfelder und Fachverbände, benannt werden,
4. Vertreter selbstständiger und unselbstständiger Stiftungen (sh. § 3 Abs. 5) ab 50.000,00 € Stiftungsvermögen, die das bestehende Kuratorium benennt.

Die in Abs. 2 Zi. 1 – 3 aufgeführten Kuratoriumsmitglieder sollen katholischer Konfession sein.

(3) Das Kuratorium kann zusätzlich bis zu 3 Einzelpersonen in das Kuratorium wählen.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 6 Abs. II Zi. 2 – 4 und Abs. III bedürfen der Bestätigung des Bischöflichen Offizials.

(5) Das erste Kuratorium ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt 4 Jahre. Erneute Berufung und Wiederwahl sind zulässig.

(7) Aus wichtigem Grund kann jedes Mitglied des Kuratoriums abberufen werden. Dabei werden die Mitglieder von den Personen/Institutionen abberufen, die eine Entsendung bzw. Zuwahl vorgenommen haben.
Das betreffende Kuratoriumsmitglied soll vorher angehört werden.

(8) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden, die der Bestätigung des Bischöflichen Offizials bedürfen. Wiederwahl ist zulässig.

(9) Ist nach Ablauf der Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder eine Berufung neuer Kuratoriumsmitglieder noch nicht erfolgt, bleiben die bisherigen im Amt, bis zur Berufung der neuen Kuratoriumsmitglieder.

§ 7
Rechte und Pflichten des Kuratoriums
Vergabeausschuss

(1) Die Stiftung wird vertreten und verwaltet durch das Kuratorium. Es hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB.

(2) Der Kuratoriumsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter vertritt das Kuratorium gemeinsam mit einem weiteren Kuratoriumsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Das Kuratorium hat im Rahmen der Stiftungsgesetze und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Die Beschlussfassung über Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Zuwendungen.
2. Die Beschlussfassung über Vergaberichtlinien.
3. Die Beschlussfassung über einzelne Vergabevorgänge.
4. Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes.
5. Die Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und die Bestellung eines Rechnungsprüfers.
6. Die jährliche Aufstellung eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes.

(4) Das Kuratorium kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Vergabeausschuss bestellen, der ihm Vorschläge für einzelne Vergabevorgänge macht.
Der Vergabeausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Bestellung und die Namen der Mitglieder des Vergabeausschusses sind dem Bischöflich Münsterschen Offizialat mitzuteilen.

(5) Das Kuratorium und der Vergabeausschuss können zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen.

Insbesondere kann das Kuratorium zur Besorgung seiner Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.

§ 8
Geschäftsführer

(1) Bestellt das Kuratorium einen Geschäftsführer, führt dieser die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien.

(2) Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 9
Beschlussfassung

(1) Zu den Sitzungen des Kuratoriums lädt der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der Stellvertreter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung vom Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 10
Satzungsänderung

(1) Das Kuratorium kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn dies zur Anpassung an veränderte Verhältnisse als notwendig erscheint.

(2) Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von ¾ der Kuratoriumsmitglieder. Er bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde und ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 11
Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derartig, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes langfristig als nicht mehr sinnvoll angesehen wird, kann das Kuratorium einstimmig die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen.

(2) Wird der Stiftungszweck geändert, muss er gemeinnützig sein und auf dem Gebiet der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke liegen. Vor einer entsprechenden Beschlussfassung ist eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.

§ 12
Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Kuratoriums an den Landes-Caritasverband für Oldenburg e.V., welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige mildtätige und kirchliche Zwecke möglichst i. S. des bisherigen Stiftungszweckes oder einem diesen so nahe wie möglich kommenden Zweck zu verwenden hat.

§ 13
Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt als kirchliche Stiftung i. S. des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und der Kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes der Aufsicht des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta.

(2) Das Bischöflich Münstersche Offizialat kann jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten der Stiftung verlangen.

(3) Gemäß § 9 Abs. 2 der Kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bedürfen alle Angelegenheiten, die wesentliche Interessen der Stiftung berühren, der kirchenoberlichen Genehmigung.

(4) Insbesondere bedürfen Beschlüsse des Kuratoriums über die Änderung der Stiftungssatzung, der Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung der kirchenoberlichen Genehmigung.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung in Kraft.

Vechta, 2005

.....	.....
Vorsitzende des Landes-Caritasverbandes e. V.	Caritasdirektor
Prof. Dr. Agnes Holling	Dr. Gerhard Tepe

Herrn Wolking mailen mit folgendem Zusatz:

Sehr geehrter Herr Wolking,
ich kann Ihnen die erfreuliche Mitteilung machen, dass die Regierungsvertretung in Oldenburg unseren Satzungsentwurf bereits überprüft hat. Von dort bestehen keine Bedenken gegen die Satzung.
Es wurde lediglich angeregt, zwei Klarstellungen noch aufzunehmen. Diese Hinweise habe ich gerne aufgenommen und bereits eingearbeitet. Dies ist einmal in § 3 Abs. 1 der 3. Satz.
In § 9 Abs. 3 ist ebenfalls ein Satz dazugekommen. Redaktionell wurde aus § 20 natürlich § 14.

Zur weiteren Vorgehensweise sollten wir uns noch einmal unterhalten.
Dabei geht es einmal um den Entwurf des Stiftungsgeschäftes selbst. Zum anderen geht es um die Frage, mit wieviel Kapital die Stiftung anfangs ausgestattet werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Hintze
Justitiarin